

Josef Schüßlburner
Parteiverbotskritik
27. Teil: Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen
Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zu einem Nichtverbot mit
Verbotswirkung

17.03.2022

Der gesamte Liberalismus hat einen Todfeind, einen
unüberwindlichen Gegensatz wie Gott den Teufel: dem Menschen
steht der Unmensch ... stets zur Seite.¹

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,
von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu
wahren ... hat das Deutsche Volk ...²

Im internationalen Vergleich steht die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer besonderen Parteiverbotskonzeption in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Korea, Spanien, Thailand und der Türkei. So könnte man eine Stellungnahme³ zu einem relativ singular geblienen jüngeren Parteiverbot in Süd-Korea⁴ paraphrasieren. Zu den genannten Staaten kommen noch folgende Demokratien hinzu, welche den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgrund von Parteiverboten beschäftigt haben (s. bei Rn. 620 f. des vorliegend besprochenen BVerfG-Urteils die angeführte Rechtsprechung des EGMR, an deren Spitze die Türkische Republik aufgeführt ist): Rußland,⁵ Bulgarien und Rumänien. Ist diese sicherlich nicht unbedingt erhebende Einordnung der Bundesrepublik Deutschland in eine Reihe mit (eher) grenzwertigen Demokratien durch die Ablehnung des gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) gerichteten Verbotsantrag des Bundesrates durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017 - 2 BvB 1/13⁶ - geändert worden?

BRD weiterhin keine „liberale Demokratie des Westens“

Die zentrale Frage letztlich nach dem Bestehen einer normalen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland muß trotz der Ablehnung des Verbotsantrags verneint werden. Die bundesdeutsche Besonderheit bleibt bestehen, welche das Bundesverfassungsgericht in seinem KPD-Verbotsurteil mit den Worten erkannt hat: „*Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war.*“⁷ Worin besteht

¹ So *Max Stirner*, *Der Einzige und sein Eigentum*, 1845, S. 185.

² So die Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der ursprünglichen Fassung; der beseelte Wille zur Wahrung der nationalen und staatlichen Einheit ist seit dem Beitritt der „DDR“ nach Artikel 23 GG a. F. aus dem GG-Text entfernt, so daß sich besagter Wille nur noch auf ein vereintes (klein geschrieben!) Europa und der Weltfriedensdienung bezieht!

³ S. *Hannes B. Mosler*, *Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea*, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff.; das Originalzitat lautet: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei.“

⁴ S. ergänzend zum vorgenannten Hinweis zu diesem Parteiverbot den 20. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-20.pdf>

⁵ S. zum Verbot der Kommunistischen Partei, das allerdings nicht den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof beschäftigt hat, den 14. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Rechtsstaat Rußland – Ideologiestaat Deutschland? Die KPdSU-Verbotsentscheidung als Kontrast zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-14.pdf>

⁶ S. *NJW* 2017, S. 611 ff.

⁷ So das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135.

diese immer noch nicht überwundene bundesdeutsche Demokratiebesonderheit? Nach der rechtsvergleichenden Untersuchung von *Boventer*⁸ zieht das Bundesverfassungsgericht bei dem als Demokratieschutz verstandenen Parteiverbot eine - letztlich ideologische - **Wertgrenze**, dagegen ziehen die westlichen Demokratien eine - rechtsstaatlich nachvollziehbare und demokratietheoretisch völlig legitime - **Gewaltgrenze**. Man könnte es auch so formulieren: Während die Bundesrepublik Deutschland durch Parteiverbot die Meinungsfreiheit in der Tendenz (zumindest partiell) abschafft, um mit einer Zielsetzung, die weit über ein konkret möglicherweise zu rechtfertigenden Organisationsverbot hinausgeht, eine ganze weltanschaulich-politische Richtung - zumindest im Falle der „Rechtsparteien“ - auszuschalten, verteidigen sich westliche Demokratien völlig legitimer Weise gegen die mit Gewalt einhergehende Umsturzgefahr (Terrorismusabwehr etc.),⁹ die von einer entsprechend gefährlichen Organisation ausgeht.

Trotz der Ablehnung des Verbotsantrags hat das Bundesverfassungsgericht seine Verbotskonzeption, die sich seiner Ansicht nach zwingend und nur in dieser Weise aus dem Grundgesetz ergeben soll (s. Rn. 525), aufrechterhalten. Der zentrale Satz hierzu lautet:

„Daher kann auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein. Die ‚streitbare Demokratie‘ will gerade den Missbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit verhindern. Es kommt im Parteiverbotsverfahren also nicht darauf an, ob eine - unbenommene - Betätigung grundrechtlicher Freiheiten vorliegt. Entscheidend ist vielmehr, ob diese sich als qualifizierte Vorbereitung einer Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt“ (Rn. 578 f.).

Was dem Verfassungsgericht beim KPD-Verbot, dem äußerst unwillig ausgesprochenen Verbot gegen links,¹⁰ noch die Frage stellen ließ, ob aufgrund der Einschränkung der Meinungsfreiheit durch diese Verbotskonzeption in der Parteiverbotsvorschrift des Grundgesetzes (im wirklich zwingenden? Verständnis des Bundesverfassungsgerichts) möglicherweise eine verfassungswidrige - weil letztlich gegen die „Ewigkeitsgarantie“ von Artikel 79 (3) GG verstoßende, die das grundlegende Demokratieprinzip nach Artikel 20 GG schützen soll - Verfassungsnorm vorliegen könnte, findet das Bundesverfassungsgericht mit seiner jüngsten Nichtverbotsentscheidung mit Verbotsbegründung letztlich unproblematisch.

Die bewußte Absetzung vom Normalfall einer westlichen Demokratie für die Deutschen kommt in der expliziten Zurückweisung der *Guidelines on Prohibition and Dissolution of Political Parties and Analogous Measures* der sog. *Venedig-Kommission* der „Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht“ von 1999¹¹ zum Ausdruck (s. Rn. 626), die im

⁸ S. *Gregor Paul Boventer*, Grenzen politischer Freiheit im demokratischen Staat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, 1984.

⁹ S. dazu den 6. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

¹⁰ S. dazu den 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-17>

¹¹ „Prohibition or enforced dissolutions of political parties may only be justified in the case of parties which advocate the use of violence or use violence as a political means to overthrow the democratic constitutional order, thereby undermining the rights and freedoms guaranteed by the constitution. The fact alone that a party advocates a peaceful change of the Constitution should not be sufficient for its prohibition or dissolution. A party that aims at a peaceful change of the constitutional order through lawful means cannot be prohibited or dissolved on the basis of freedom of opinion. Merely challenging the established order on itself is not considered as a punishable offence in a liberal and democratic state. Any democratic society has other mechanisms to protect

Auftrag des Generalsekretärs des Europarats aufgrund der Befragung der Mitgliedsstaaten erstellt wurden, und die die Befürwortung von Gewalt und politisch motivierter Gewaltanwendung als Voraussetzung für ein Parteiverbot oder vergleichbare Maßnahmen gegen Parteien postulieren. Zwar ist die verfassungsgerichtliche Erkenntnis zutreffend, daß der Europäische Menschenrechtsgerichtshof diese Resolution nicht als verbindlich für seine Bewertung der Menschenrechtskonformität von Parteiverboten der Mitgliedsstaaten des Europarats angesehen hat. Trotzdem sollte dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Resolution den Normalstandards westlicher Demokratien - unter Einschluß von funktionierenden Demokratien in Staaten der sog. Dritten Welt wie Sri Lanka¹² - zum Ausdruck bringt und wie dies etwa mit § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark manifestiert ist:

Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Auf dieser normativen Grundlage einer „liberalen Demokratie des Westens“ wäre schon ein Parteiverbotsverfahren gegen die NPD wegen unterstellter ideologischer „Wesensverwandtschaft“ undenkbar gewesen, erst recht so etwas wie ein Verbotsausspruch!

Nachdem selbst die Antragsbegründung von einer Änderungsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption ausgegangen¹³ war, hatte eine gewisse Hoffnung bestanden, daß die Bundesrepublik Deutschland eine normale „liberale Demokratie des Westens“ (in der Formulierung des KPD-Verbotsurteils) werden könnte, indem das Gewaltkriterium zum Maßstab eines Parteiverbots gemacht werden würde. Dies könnte etwa erreicht werden, indem das Schutzgut „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gemäß Artikel 21 (2) GG¹⁴ im Lichte von Artikel 91 GG¹⁵ dahingehend definiert wird, daß mit dem Parteiverbot als Instrument der Staatssicherheit das ungehinderte Funktionieren der legalen Staatsorgane gegen Umsturzbewegungen geschützt würde, falls andere Maßnahmen nicht mehr ausreichen. Diese Auslegung hätte dadurch abgesichert werden können, indem man die einschlägigen Verbotsartikel des Grundgesetzes, nämlich Artikel 9 (2), soweit er über die Strafrechtswidrigkeit als Voraussetzung eines Vereinigungsverbots hinausgeht, also den Schutz

democracy and fundamental freedoms through such instruments as free election and in some countries through referendums when attitudes to any proposal to change the constitutional order in the country can be expressed.”

¹² S. dazu den 18. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: „Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-18.pdf>

¹³ Diese ist im 11. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik zusammenfassend zum Ausdruck gebracht: Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-11.pdf>

¹⁴ „(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“

¹⁵ „(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.“

der verfassungsmäßigen Ordnung und des Gedankens der Völkerverständigung bezweckt, Artikel 18 (Grundrechtsaberkennung), Artikel 21 (2) (Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien) und Artikel 91 (Notstand), zusammengefaßt als Nachfolgeregelung des sog. Diktaturartikels 48 der Weimarer Reichsverfassung ansieht; diese Bestimmungen mußten bei der Grundgesetzabfassung wegen der vorbehaltenen alliierten Zuständigkeit für den Notstand auseinandergezogen werden,¹⁶ könnten aber seit Erlaß der Notstandsverfassung, welcher zur Aufhebung der im Deutschlandvertrag von 1955 vorbehaltenen alliierten Besatzungsrechte führte, interpretatorisch auch wieder im Kontext betrachtet werden. Allein diese notstandsrechtliche Betrachtung des Parteiverbots würde den auch vom Bundesverfassungsgericht postulierten Ausnahmecharakter des Parteiverbots (s. Rn. 510, 523) in einer Demokratie in einer berechenbaren Weise sichern. Derartige Überlegungen hat das Bundesverfassungsgericht jedoch ausdrücklich zurückgewiesen (s. Rn. 521). Es ist bei der bisherigen, allgemein als änderungsbedürftig angesehene Parteiverbotskonzeption geblieben. Damit erreicht die Bundesrepublik Deutschland noch immer nicht den Normalstandard einer westlichen Demokratie, deren Werte jedoch permanent amtlich in Staatsliturgien zelebriert werden.

Das bundesdeutsche Freiheitsniveau bleibt mit dieser Parteiverbotskonzeption unter dem Niveau des Deutschen Kaiserreichs und der Weimarer Republik¹⁷ zurück, indem das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich eine der deutschen Verfassungstradition zurückgehend auf Artikel 30 der Preußischen Verfassungsurkunde¹⁸ entsprechende Befristung des Verbotsausspruchs (s. dazu den Vortrag der Antragsgegnerin Rn. 273) abgelehnt hat. Mit einer Betrachtung der deutschen Verfassungstradition als Bestandteil der historischen Gesetzesauslegung im weitesten Sinne hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht abgegeben. Selbst andere Sanktionsmöglichkeiten wie etwa das von selbsterklärten Demokraten bevorzugte „Abdrehen des Geldhahns“ für unerwünschte Konkurrenzparteien, nämlich die diskriminierende Beseitigung der staatlichen Parteienfinanzierung (s. Rn. 527 f.) mit Geldern, die im Zweifel zwangsweise auch von Wählern und Anhängern der Diskriminierten eingezogen werden, hat das Bundesverfassungsgericht nicht als rechtliche Möglichkeit angesehen (s. Rn. 606), weil nach dem Grundgesetz nur ein Verbot (wohl mit „Ewigkeitswirkung“) und andere Sanktionsfolgen nur durch eine empfohlene Änderung des Grundgesetzes möglich wären (was dann zwischenzeitlich umgesetzt worden ist).

Damit dürfte das Bundesverfassungsgericht den dem Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Garantie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit)¹⁹ zu entnehmenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konzeptionell verletzen, was aber aufgrund der

¹⁶ S. dazu den 21. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz“ als Nachwirkung der besatzungsrechtlichen Enklaven-Demokratie Bundesrepublik: Militärwissenschaftliche Feindbekämpfung als Demokratieschutz** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-21>

¹⁷ S. zum historischen Verfassungsvergleich den 5. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>

sowie den 14. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-14>

¹⁸ „(3) Politische Vereine können Beschränkungen und *vorübergehenden Verboten* im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.“

¹⁹ „(2) Die Ausübung dieser Rechte (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Sinne von Absatz 1, *Anm.*) darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft *notwendig* sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. ...“

Ablehnung des Verbotsantrags derzeit vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof nicht förmlich überprüft werden kann.

Horror des bundesdeutschen Demokratieschutzexports

Um die grundlegende Abweichung vom westlichen Demokratiemodell nicht formal sichtbar zu machen, ist dann unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (s. Rn. 607) ein Nichtverbot ausgesprochen worden, indem die Verbotsvoraussetzung des „darauf ausgehen“ im Sinne von Artikel 21 (2) GG mangels nachgewiesener Erfolgsaussichten verneint wurde. Allein insoweit kann eine förmliche und bewußt vorgenommene Änderung der bisherigen Parteiverbotskonzeption angenommen werden (s. Rn. 585 f.). Die Tatsache, daß diese Änderung der aus dem Europarat resultierenden Verpflichtung nach der Menschenrechtskonvention (s. dazu Rn. 607 ff.) geschuldet ist und sich nicht aus dem Grundgesetz und dessen fehlinterpretierten Wortlaut²⁰ ableitet, ergibt nicht zuletzt der Umstand, daß der Europäischen Menschenrechtsgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland im laufenden Verbotsverfahren eine Warnung hat zukommen lassen: Bekanntlich hat dieser Gerichtshof die Bundesregierung im Beschwerdeverfahren des NPD-Funktionärs *Peter Marx*²¹ wegen des die bundesdeutsche Demokratiepraxis kennzeichnenden Ausschlusses der Kandidatur als Oberbürgermeister von Schwerin im Jahr 2008 zu einer Stellungnahme²² aufgefordert, was auf einen Erfolg der Beschwerde gegen den Ausschluß von demokratischen Wahlen wegen der beamtenrechtlichen Gewährleistungsklausel²³ hingedeutet hat. Sollte aber diese letztlich (auch) gegen das Bundesverfassungsgericht gerichtete Beschwerde Erfolg haben, dann spricht einiges dafür, daß auch eine Beschwerde der NPD gegen ein Verbotsurteil durch das Bundesverfassungsgericht Erfolg haben würde.

Für diese Einschätzung spricht, daß es dem Europarat und seinem Menschenrechtsgerichtshof trotz eines zu unterstellenden „Antifaschismus“ (zumindest hinsichtlich der Deutschen) ein Anliegen sein muß, neoautoritären Tendenzen insbesondere in östlichen Mitgliedstaaten wie (bislang) Rußland, Türkei, vielleicht auch Polen, Ungarn etc. entgegenzutreten. Ein Parteiverbot durch das international sehr angesehene deutsche Bundesverfassungsgericht mit seinen für ein Gericht exceptionellen Kompetenzen²⁴ wäre für diese autoritären, vielleicht sogar totalitären Tendenzen ein gutes Argument für Parteiverbote, welche nun einmal das maßgebliche Instrument von autoritären Regimes und Diktatorsystemen darstellen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß sich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption schon als

²⁰ Darauf hat zu Recht *Björn Clemens* in einem Kommentar in der Monatszeitschrift *Compact*, Ausgabe März 2017, S. 35 überzeugend hingewiesen: „Staatsziel: Auflösung des Volkes“.

²¹ S. den einseitigen Wikipedia-Eintrag: [https://de.wikipedia.org/wiki/Peter_Marx_\(Politiker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Peter_Marx_(Politiker))

²² S. *Der Spiegel* vom 02.04.2016 <http://www.spiegel.de/suche/index.html?suchbegriff=Peter+Marx+NPD>

²³ Diese spielt beim Parteiverbotersatz eine maßgebliche Rolle; s. dazu den 4. Teil der Kritik des Parteiverbotssurrogats: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

sowie den 26. Teil hinsichtlich eines internationalen Vergleichs: **Ideologie-politische Beamtdiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-26>

²⁴ Darauf weist auch die Besprechung von RiVG *Thomas Jacob* (wohl Angehöriger des „dritten Senats“) in seiner Besprechung des Urteils hin; s. *Juris*, März 2017, S. 110 ff., S. 111 l. Sp.).

verhängnisvoller „Demokratieexport“ erwiesen hat: (Süd-) Korea,²⁵ Thailand,²⁶ Türkei²⁷ und auch Ägypten²⁸ haben sich bei ihren diktatorischen Verbotssystemen das einschlägige bundesdeutsche Verfassungsrecht zum Bezugspunkt auserwählt! Die Warnung vor der Übernahme der bundesdeutschen Konzeption einer „militanten Demokratie“²⁹ ist dabei mit weitreichend negativen Folgen nicht beachtet worden. Dabei kann die Warnung vor der Übernahme der bundesdeutschen Demokratie(schutz)-Konzeption ziemlich dramatisch formuliert werden: „*We have seen that the idea of 'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is ... an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands.*“ Dies würde auf einen „kiss of death“ hinauslaufen! Es sei darauf hingewiesen, daß sich die japanische Staatsrechtslehre³⁰ zur Aufrechterhaltung der politischen Freiheit in Japan gezwungen gesehen hat, sich ausdrücklich von der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts, ja von der Idee eines politischen Organs Verfassungsgericht überhaupt zu distanzieren.

Nichtverbot mit Verbotswirkung durch Nichtbeachtung der juristischen Relationstechnik

Wie konnte dann das Bundesverfassungsgericht einerseits den wohl auch vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof befürchteten „Todeskuß“ für eine Demokratie bei bundesdeutschem Demokratieexport / diktatorischer Demokratierezeption vermeiden und andererseits doch dem Interesse der bundesdeutschen Parteiverbotspolitik „gegen rechts“ entsprechen? Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner umfangreichen Entscheidung³¹ als typisch für „Mitte“ stehende Lösung den Weg gefunden, die Ablehnung des Verbotsantrags mit einer Begründung zu versehen (s. insbesondere Rn. 634 ff.), die überwiegend das Gegenteil des maßgeblichen Entscheidungstenors besagt. Dies ist nur durch Hinwegsetzen über die sog. Relationstechnik möglich, welche angehenden Juristen spätestens in der Referendarausbildung beigebracht wird. Bei Beachtung dieser gebotenen Methodik hätte die Begründung nämlich in etwa lauten müssen: Es kann dahingestellt bleiben, ob die Antragsgegnerin, die NPD, verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und ob dies als Verbotsvoraussetzung relevant wäre, zumindest ist das Merkmal des „darauf ausgehen“ nicht erfüllt und deshalb der Antrag abzuweisen. In Verbindung mit der

²⁵ S. <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-20>

²⁶ Die Situation in Thailand ist dargestellt als 23. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Liberaler „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-23.pdf> (abgefaßt vor dem Verfassungsplebiszit vom 07.08.2016 und dem Tod von König *Bhumibol Adulyadej* (Rama IX.) am 13.10.2016).

²⁷ Die Situation der vorislamistisch regierten Türkei ist dargestellt als 16. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>

(abgefaßt vor dem niedergeschlagenen Putschversuch und den davon ausgelösten Entwicklungen).

²⁸ Die Rückkehr zur Diktatur in Ägypten (natürlich zum Schutze der Demokratie) ist dargestellt als 17. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-17.pdf>

²⁹ S. *Markus Thiel* in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes, *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383; dieser Sammelband stellt den jüngsten umfangreichen Ländervergleich zum Thema dar und erfaßt dabei u.a. die Staaten Australien, Chile, Frankreich, Deutschland, Italien, Israel, Japan, Spanien, Türkei, Großbritannien, USA.

³⁰ S. Nachweis im 19. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-19.pdf>

³¹ Dies hebt auch Jacob, a.a.O. zu Recht hervor.

Begründung zum Ablehnungsantrag auf Einstellung des Verfahrens durch die Antragsgegnerin hätte dies dem Bundesverfassungsgericht noch hinreichend die ersichtlich erwünschte Möglichkeit gegeben, seine Parteiverbotskonzeption, insbesondere die angeblich neuen Maßstäbe darzulegen, ohne damit die Antragsgegnerin begründungsmäßig als verbotsbedürftig vorführen zu müssen und für noch nicht genau absehbare Diskriminierungsmaßnahmen „unterhalb der Schwelle des Parteiverbots“ (s. Rn. 527) also für das Parteiverbotssurrogat (das aber dann doch nicht als solches anerkannt wird) freizugeben. Auch die für die Antragsgegnerin negative Kostenentscheidung (s. Rn. 1009) hätte nicht mit einer definitiven und ausführlichen Vorwurfsbegründung versehen werden müssen. Bei konsequenter Handhabung der Lehre von der Rechtskraft von Urteilen führt ein mit dem Entscheidungsausspruch im Widerspruch stehende Begründung dazu, daß diese Begründung nicht an der Rechtskraft der Entscheidung teilnimmt; dies tut eine Begründung nämlich nur, soweit damit der Ausspruch abgestützt³² wird. Das geschieht vorliegend nur hinsichtlich der Aussagen, wonach das Tatbestandsmerkmal des „darauf ausgehen“ nicht erfüllt ist, der Partei insbesondere keine Gewalttätigkeit vorgeworfen werden kann. Fast alle anderen Aussagen in der viel zu umfangreichen Begründung können hinweg gedacht werden, ohne damit am Entscheidungsausspruch etwas zu ändern. Da im Entscheidungsausspruch jedoch keine Aussage getroffen ist, daß die Partei verfassungswidrig sei, sind die entsprechenden Aussagen in der Begründung rechtlich irrelevant. Aber beim Verfassungsrecht scheint es bei Bedarf auf derartige juristische Feinheiten nicht anzukommen!

Mit seinem Hinwegsetzen über die im Interesse des *judicial restraint* gebotene Entscheidungsmethodik eines normalen Gerichts betätigte sich das Verfassungsgericht als Verfassungsorgan, was es angeblich sein soll, d.h. als ein politisches Organ, das sich dann bei Bedarf an juristische Feinheiten³³ nicht unbedingt gebunden sehen muß. Als politisches Gremium macht das Bundesverfassungsgericht dann deutlich, daß maßgebliche Postulate, wonach ein Parteiverbot kein Weltanschauungsverbot wäre (was als Abkehr von der SRP-Entscheidung hätte verstanden werden können), sondern ein Organisationsverbot darstellt (Leitspruch 6 a, Rn. 570 ff.), letztlich nicht ernst gemeint sein können, sich zumindest bei dieser Verbotskonzeption nicht umsetzen lassen. Die umfangreiche Darlegung der Verfassungswidrigkeit der nach der Antragstellung zu verbietenden Partei bei ausdrücklicher Ablehnung des Verbotsantrags (Urteilsausspruch Nr. 2) kann nur den Zweck haben, eine Verbotswirkung jenseits des förmlichen Nichtverbots³⁴ herbeizuführen, womit wiederum die behauptete Legalitätswirkung (s. Rn. 526) der Konzentration des Parteiverbotsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht (sog. „Parteienprivileg“) entschieden relativiert wird. Ebenfalls relativiert wird die Rechtskraftwirkung des Urteils, das eben kein Verbot ausgesprochen hat.

Verbotswirkung bei Ablehnung des Organisationsverbots muß dann notwendigerweise auf ein letztlich für Totalitarismus stehendes Weltanschauungsverbot hinauslaufen. Die umfangreiche Darlegung der Aktivitäten der zu verbietenden Partei (s. vor allem ab Rn. 845 ff., aber eigentlich durch das ganze Urteil gehend) von der Art wie sie in einer Demokratie normal, ja geboten ist, wie Parteiveranstaltungen durchführen, Werbematerial zu verteilen, an Parlamentswahlen teilnehmen, Wahlkampfreden zu halten und dergl. ergibt doch einen - möglichen -

³² S. dazu etwa die Ausführungen in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts <http://www.ihr-anwalt-hamburg.de/aktuelle-rechtsprechungen-urteile/b/bverfgg-31---bindungswirkung-von-kammerentscheidungen.html>

³³ Diese Doppelrolle des Bundesverfassungsgerichts wird gut dargestellt in den Beiträgen zum Sammelband: Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht, 2011; gegenüber juristischer Kritik fühlt man sich dann als Verfassungsorgan (was das Verfassungsgericht formal nicht ist, aber anerkannt bekommen hat), bei politischer Kritik beruft man sich dann auf die gerichtliche Funktion, s. dazu insbesondere den Beitrag von *Christoph Schönberger*, Anmerkungen zu Karlsruhe, S. 50 ff.

³⁴ Dem widmet sich vor allem die Urteilsbesprechung von *Christoph Gusy*, Verfassungswidrig, aber nicht verboten, in: *NJW* 2017, S. 601 ff.

Verbotsgrund nur deshalb, weil damit eine falsche Ideologie durchgesetzt werden soll. Damit bleibt - mangels hinreichenden Vorliegens von Gewaltelementen (s. Rn. 951), auf die es in normalen Demokratien allein ankommen würde - letztlich doch die Weltanschauung die wesentliche Unterscheidung, ob eine Parteiaktivität als bundesverdienstkreuzwürdig angesehen wird - wie etwa bei SPD, CDU und den nunmehr (wie schon zu Besatzungszeiten) vom Verfassungsbogen umfaßten Internationalsozialisten - oder als grundsätzliche Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „darauf ausgehen“ zum Parteiverbot führt oder bei hinreichender Erfolgsaussicht aufgrund Ausübung des demokratischen Wahlrechts führen könnte.

Menschenwürde als Verbotsideologie

Zum weltanschaulichen Charakter der Parteiverbotskonzeption gelangt man unvermeidbar, wenn der Prinzipiencharakter des Schutzgutes „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (FDGO), wengleich anscheinend reduziert auf die wesentlichen Grundzüge wie Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaat, aufrechterhalten wird, statt es, wie Artikel 91 GG nahelegt, in Übereinstimmung mit einer rechtsstaatlichen Staatsschutzkonzeption auf das ungehinderte Funktionieren der gesetzmäßigen Staatsorgane und damit des demokratischen Prozesses zu verstehen; nach Artikel 91 GG müßte nämlich dieses Schutzgut etwas sein, was durch erhöhten Polizeieinsatz geschützt werden kann, also etwas, was bei Prinzipien kaum möglich erscheint. Dafür würde auch sprechen, daß das Bundesverfassungsgericht zugestehen muß (s. insbes. Rn. 535 ff.), daß seine konzeptionellen FDGO-Prinzipen nicht mit dem Verfassungskern von Artikel 79 (3) GG³⁵ in Einklang gebracht werden³⁶ können, der doch üblicherweise das Argument für den konzeptionellen Verbotsansatz darstellt. Diese Schwierigkeiten könnte man aus dem Weg gehen, indem man Artikel 21 (2) GG mit Artikel 91 GG als Nachfolgevorschrift von Artikel 48 (insbesondere von dessen Absatz 2) WRV³⁷ begreift, während Artikel 79 GG die geänderte Nachfolgevorschrift von Artikel 76 WRV (Verfassungsänderung) darstellt. Dann bliebe allerdings für den konzeptionellen Ansatz wenig Raum und es müßte beim Parteiverbot fast schon notwendigerweise auf das Gewaltkriterium und nicht auf ein Wertekriterium, das letztlich doch ein Ideologiekriterium darstellt, abgestellt werden. Eine derartige Erkenntnis hätte eine wirkliche Änderung der Verbotskonzeption im Einklang mit den liberalen Demokratien des Westens zur Folge gehabt!

Dementsprechend hätte dann die die Staatsorgane verpflichtende Menschenwürde des Artikels 1 Absatz 1 GG als den Grundrechtsgarantien vorgeschalteter Grundsatz (Artikel 1 Abs. 3 GG spricht von den „nachfolgenden Grundrechten“, was nach der formalen Logik bedeutet, daß Menschenwürde selbst kein Grundrecht ist) mit einer Parteiverbotsbegründung nichts zu tun, sondern würde das Minimum an Garantie definieren, welches der verfassungsändernde Gesetzgeber nach Artikel 79 Absatz 3 GG zu beachten hat, was dann nur etwas sein kann wie die Aberkennung des Lebensrechts - etwa durch ein von „Liberalen“ nachdrücklich geforderte

³⁵ „(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

³⁶ Dies ist schon dargestellt im 2. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-2>

³⁷ „(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 (Vereinigungsfreiheit etwa im Weg des Parteiverbots, *Anm.*) und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“

„Recht“ auf (vorgeburtliche) Kindstötung oder aber Versklavung, wie sie in den vorbildlichen USA³⁸ als Versachenrechtlichung des Menschen gepflegt worden war.

Neben Artikel 1 GG hat der verfassungsändernde Gesetzgeber ersichtlich das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 GG zu beachten („die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze“), nicht jedoch etwa die in den Artikeln 2 *bis* 19 niedergelegten Grundsätze (was etwa Asylrecht und Staatsangehörigkeitsrecht erfaßt). Zu den Prinzipien des Artikels 1 GG gehört im übrigen, daß es ein „deutsches Volk“ gibt (Absatz 2), welches „unveräußerlichen Menschenrechte“ als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ ansieht, was wiederum voraussetzt, daß es rechtlich mehrere menschliche Gemeinschaften gibt und nicht einem Extremegalitarismus folgend die eine Menschheit als einheitliche Gemeinschaft. Diese Idee ist dann für den Bereich des deutschen Volkes selbst dahingehend konkretisiert, daß bei den „nachfolgenden Grundrechten“ (vgl. Artikel 1 (3) GG) zwischen Bürger- und Menschenrechten unterschieden wird, was ja wohl den Zweck haben dürfte, den deutschen Charakter der bundesdeutschen Demokratie zu erhalten; denn welchen Zweck sollte diese Unterscheidung sonst noch haben? Dementsprechend läßt sich das bestehende Grundgesetz nicht anders denn in die Richtung „ethnisches Staatskonzept“ gehend, verstehen - wie soll sonst die Unterscheidung von Deutschen- und Menschenrechten nach dem Grundgesetz sonst erklärt werden? Eine Unterscheidung die zur Abgrenzung von Demokratie zur Soziokratie geboten erscheint, aber „verfassungswidrig“ sein soll.³⁹

Diese den politischen Freiraum einer Demokratie sichernden Konkretisierungen werden jedoch überspielt, wenn man Menschenwürde zum zentralen, letztlich auch noch von Artikel 79 (3) GG abstrahierten Verbotsgrund macht (s. Rn. 538 ff.), womit politische Forderungen verfassungswidrig werden, die der verfassungsändernde Gesetzgeber jenseits dieses Minimalgarantien sichernden Verfassungsprinzips eigentlich verwirklichen dürfte, ihm also als politisches Ermessen als „Demokratie“ garantiert ist. Da diese Garantie als Ausdruck des gesetzgeberischen Ermessens den politischen Freiheitsgrad einer Demokratie umschreibt, ist diese überdehnte Menschenwürdegarantie gegen die politische Freiheit gerichtet, mag die dabei implizierte Demokratiebeeinträchtigung nicht die Ausmaße annehmen wie dies zeitgleich der als Verfassungsgericht handelte Oberste Gerichtshof von Venezuela⁴⁰ (vorübergehend) vorexerziert hat.

Es ist äußerst bezeichnend, daß diese Beeinträchtigung der politischen Freiheit unter Berufung auf eine allgemeine Gleichheit passiert. Es wird nämlich unter Bezugnahme auf Menschenwürde ein allgemeiner Egalitarismus, also eine Gleichheitsideologie postuliert (s. Rn. 541), der automatisch denjenigen ins Unrecht setzt, welcher auf die verfassungsrechtlich legitimierte Differenzierung etwa zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen besteht. Nun sollte eigentlich bekannt sein, daß Gleichheit ohne Ungleichheit logisch nicht zu definieren ist und da ein Parteiverbot als Bestandteil der Staatssicherheit automatisch den Staatsfeind (BRD-sprachlich: „Verfassungsfeind“) bestimmt, wird bei Ausrichtung auf die Menschenwürde zur Feindbestimmung das Ungleiche besonders nachhaltig diskriminiert. Das Gegenteil vom Menschen mit seiner Würde ist dann nämlich der Un-Mensch (wohl dann ohne Menschenwürde?), wofür man in der Bundesrepublik Deutschland den Begriff „Nazi“ bereit

³⁸ S. dazu den zweiteiligen Beitrag des Verfassers: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus**

<https://links-enttarnt.de/von-der-amerikanischen-sklaverei-zum-bundesdeutschen-kampf-gegen-rechts> und <https://links-enttarnt.de/von-der-amerikanischen-sklaverei-zum-bundesdeutschen-kampf-gegen-rechts-2-teil>

³⁹ S. dazu auch den 7. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-7>

⁴⁰ S. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/venezuela-oberstes-gericht-entmachtet-parlament-a-1141188.html>

hält, den der etablierte Egalitarismus ideologienpolitisch häufig in einer Weise verwendet, daß er mit Deutschen, zumindest mit denen, die sich zu nachhaltig als solche verstehen, mehr oder weniger deckungsgleich wird. Bei Menschenwürde als Kategorie der staatlichen Feinderklärung wird aus der Formulierung der Grundgesetzpräambel „Gott und ... Menschen“ implizit „Teufel und Deutsche“. Und Teufel gilt es bekanntlich zu exorzieren, d.h. als Partei zu verbieten.

Zwar hat das Verfassungsgericht den Charakter seiner Parteiverbotskonzeption als Weltanschauungsverbot und damit einen Verfassungsexorzismus⁴¹ durch die Feststellung zu verneinen versucht, daß eine bloße Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus für sich genommen keine Verbotsbegründung abgeben könne (s. Leitsatz 7a und Rn. 596), sondern allenfalls eine Indizwirkung entfalte, um dann aber doch zur Erkenntnis zu kommen, daß „*die zentralen Prinzipien des Nationalsozialismus (Führerprinzip, ethnischer Volksbegriff, Rassismus, Antisemitismus) gegen die Menschenwürde (verstoßen) und verletzen zugleich das Gebot gleichberechtigter Teilhabe aller Bürger am politischen Willensbildungsprozess sowie - aufgrund des Führerprinzips - den Grundsatz der Volkssouveränität*“ (s. Rn. 598). Es handelt sich insofern um ein wirklich überflüssiges *obiter dictum*, weil der zu verbietenden Partei gerade bescheinigt werden mußte (s. Rn. 572), die Maßgaben von Artikel 21 GG und des Parteiengesetzes hinsichtlich der demokratischen Organisationsform nicht zu verletzen (wobei sich die Frage stellen müßte, weshalb das Grundgesetz bei Parteien zwar eine demokratische Organisationsform verlangt, aber kein demokratisches Bekenntnis), was aber trotzdem Verfassungswidrigkeit nicht ausschließt! Es stellt sich auch die Frage, ob Rassismus, Antisemitismus und insbesondere ein ethnischer Volksbegriff ausschließlich nationalsozialistisch sind⁴² oder ob es umgekehrt einen Nationalsozialismus geben könnte, der nicht rassistisch oder antisemitisch ist (zumal beim Internationalsozialismus schon anerkannt wird, daß es einen demokratischen, aber auch einen totalitären geben würde). Erkennbar ist dann die Verbindung mit Nationalsozialismus (s. Rn. 805, 810 ff.) hergestellt worden, um das einem Verbotssystem zu unterwerfende staatsfeindliche Ungleiche des Menschenwürdeegalitarismus besonders negativ, also als unmenschlich vorzuführen, was dann auch entsprechende Schlußfolgerungen erlaubt, die man nicht weiter durch Tatsachen (Aussagen) belegen muß.

Ideologienpolitisch von zentraler Bedeutung ist dabei der ethnische Volksbegriff (s. Leitsatz 9a, Rn. 640, 635, 654, 763), welcher durch die anderen Elemente wie Rassismus und Antisemitismus (s. Rn. 598) im Vorwurfscharakter der Verfassungsfeindlichkeit noch verstärkt werden soll, weil dabei unterstellt wird, dieser Volksbegriff wäre automatisch rassistisch und antisemitisch und autoritär und würde vor allem Bestandteil des Nationalsozialismus darstellen, was durchaus problematisch erscheint: Der NS hat zwischen Volk und Rasse durchaus unterschieden und letzteres als das wichtigere angenommen. Das Bundesverfassungsgericht verneint (s. Rn. 690), daß vor allem Artikel 116 GG (Deutschendefinition unter den Übergangs- und Schlußbestimmungen des Grundgesetzes) von einem derartige ethnischen Volksbegriff

⁴¹ Dieser deutete sich mit der „Begründung“ einer (ideologischen) „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund notwendigerweise an; s. dazu den 12. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-12.pdf>

⁴² Für den Rassismus ist dies erkennbar zu verneinen, sondern ist eher mit der US-Demokratie verbunden (gewesen); s. dazu den zweiteiligen Beitrag des Verfassers: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus**, 1. Teil: **Die westliche Vorgeschichte des NS-Rassismus**, 2. Teil: **Deutsche Nachgeschichte des westlichen Rassismus: „Bewältigung“ und „bunte Republik“**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Die-westliche-Vorgeschichte-des-NS-Rassismus.pdf>
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Bewaeltigung-und-bunte-Republik.pdf>

ausgehe, wenngleich es danach durchaus eine „deutsche Volkszugehörigkeit“ gibt und das Abstammungsprinzip in einer Weise betont wird, daß „Abkömmlinge“ von zu einer bestimmten Zeit Ausgebürgerten einen Einbürgerungsanspruch haben, obwohl sie schon längst anderweitig „integriert“ sind, was ja nach neuester Werteideologie für die Staatsangehörigkeit maßgebend sein soll.

Erhalt des deutschen Charakters der Bundesrepublik Deutschland / des jüdischen Charakters von Israel als Menschenwürdeverstoß?

Nun mag man trotz dieser genannten Bestimmungen behaupten können, daß das Grundgesetz zumindest keinen ethnischen Begriff des doch irgendwie in einer Demokratie (Volksherrschaft) in Deutschland maßgeblichen deutschen Volks gebietet, auch wenn dies in der Vergangenheit durchaus so verstanden⁴³ und in Form restriktiver Einbürgerung auch praktiziert worden ist, wobei die Verwaltungspraxis meinte, einer Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen, die Identität des deutschen Staatsvolks zu erhalten! Auch die Tatsache, daß in einer Urteilsbesprechung ausgeführt wird, daß mit dieser verfassungsgerichtlichen Entscheidung „die Zuwanderungs- und Integrationsgesellschaft ... in der Verfassungsrechtsprechung angekommen“⁴⁴ sei, spricht für eine verfassungsgerichtliche Innovation, die aufgrund ihrer Bezugnahme auf Menschenwürde weitgehend der Kritik entzogen werden wird.

Nach dieser Innovation hätte der Gesetzgeber, dem sein Volk nicht mehr gefällt, freie Hand, etwa durch Änderung des Staatsangehörigkeitsprinzips verbunden mit einer für „Liberalismus“ stehenden Masseneinwanderungspolitik sein Volk zusammenzubasteln. Es muß darauf hingewiesen werden, daß ein derartiges gesetzgeberisches Ermessen dann zwingend auch die Befugnis einschließen müßte, den nach der geltenden Rechtslage bestehenden Automatismus des Abstammungsprinzips abzuschaffen, um etwa die vorzunehmende Option bei Eintritt der Volljährigkeit etwa von einer verfassungsreligiösen Grundgesetzgläubigkeit abhängig zu machen! Womit man dann „rechte Menschen“ durch „Menschenrechte“ ersetzen könnte, wie jüngst zum Tag der Menschenrechte quasi-amtlich propagiert⁴⁵ wurde. Damit wird natürlich keine „Unterordnung“ unter eine Gemeinschaft, nämlich unter eine „Wertegemeinschaft“ mit besonderer Geheimdienstüberwachung, propagiert, wie dies dem ethnischen Volks- / Staatsbegriff automatisch unterstellt wird (s. Rn. 653).

Gerade wenn man von einem ungebundenen Ermessen des Gesetzgebers, eine „Offenheit für den Großen Austausch“⁴⁶ bei der Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts ausgeht - wofür immerhin der Gesichtspunkt des weiten gesetzgeberischen Ermessens als Ausdruck demokratischer Entscheidungsfreiheit angeführt werden könnte (was allerdings die Frage aufwirft, wozu man dann so einen umfassenden Verfassungstext überhaupt braucht) -, müßte man doch gerade im Interesse der Entscheidungsfreiheit des Volks zugestehen, daß von gewissen Parteien auch das Gegenteil der Einbürgerungsbefugigkeit angestrebt werden kann,

⁴³ Dies ist in einem jüngsten Beitrag zur Wochenzeitung *Junge Freiheit* Nr. 11/17 vom 10.03.2017, S. 18 von *Ulrich Penski* ausführlich dargelegt; leider wird dabei nicht auf die hier interessierten Nicht-Verbotsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingegangen, sondern nur auf die zwischenzeitlich - im Geiste dieses Urteils? - erfolgte verfassungswidrige Aussage der Kanzlerin, daß zum (deutschen) Volk jeder gehöre, der „in diesem Land lebt“ (und sich ein Deutscher ausbürgert, wenn er nicht mehr in diesem Land lebt?).

⁴⁴ S. bei *Gusy*, a.a.O., S. 601, r. Sp.

⁴⁵ S. dazu den 5. Teil der Kritik des Parteiverbotssurrogats: **Verbot, politisch rechts zu sein**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-5.pdf

⁴⁶ So eine Kommentierung von *Wolfgang Müller* hinsichtlich eines entsprechenden Beitrags des Staatsrechtslehrers *Walter Leisner*, in: *Junge Freiheit* vom 16.12.2016, S. 19.

nämlich das, was als ethnischer Volksbegriff angesehen werden mag. Wenn einer derartigen Partei kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden kann, wird sie sich mit ihrem Volksgemeinschaftsprogramm nicht vollständig durchsetzen können, sondern Kompromisse akzeptieren (müssen), die dann etwa in der Rückkehr zur restriktiven Einbürgerung und in der weitgehenden Abschaffung der mit „Egalitarismus“ propagierten Mehrfachstaatsangehörigkeit bestehen könnten. Beschränkt man aber den politischen Pluralismus durch ein konzeptionelles als Nichtverbot konzipiertes Parteiverbot (Parteiverbotssurrogat), dann haben die Politiker, die den Volksaustausch anstreben, von vornherein eine bessere Wettbewerbsposition und sind zu keinen Kompromissen hinsichtlich des Erhalts des deutschen Charakters der „Bundesrepublik“ gezwungen. Dann darf man sich im Zweifel nicht einmal gegen die Propagierung der Doppelstaatsangehörigkeit wenden, die mit dem verkündeten Egalitarismus nun wirklich nichts zu tun hat: Oder ist es egalitär, daß eine mit zwei Wahlbefugnissen ausgestattete privilegierte Millionenbevölkerung etabliert wird, die in dem einen Staat dazu beitragen darf, daß eine deutschfeindliche Regierung an die Macht kommt, um im anderen Staat, d.h. im „Bundesgebiet“ eine besonders gegenüber vor allem der Türkei nachgiebige zu wählen?

Menschenwürde als Feindbegriff steht jedoch einer Gleichbehandlung gegnerischen politischer Positionen entgegen. Während in einer verfassungsfeindlichen Weise von der „integrierten“ türkischstämmigen SPD-Funktionärin *Özoguz* das egalitäre Wahlrecht von Menschen ohne deutscher Staatsangehörigkeit (Ausländern) und das noch egalitärerer Mehrfachstaatsangehörigkeitskonzept propagiert werden kann, ohne daß die entsprechende Partei mit einem Verbotsverfahren⁴⁷ rechnen muß (es ist sicherlich „rassistisch“, zumindest „diskriminierend“, ihr vorzuschlagen, so etwas für die Türkische Republik zu fordern), wird das Propagieren eines ethnischen Volksbegriffs zum Menschenwürdeverstoß (s. Rn. 639), dem eigentlich zwingend ein Parteiverbot und damit verbunden die Einschränkung des Wahlrechts für Deutsche, also eine Art von Demokratieabschaffung folgt!

Die Radikalität des Ansatzes des Bundesverfassungsgerichts wird vielleicht deutlich, wenn man darauf hinweist, daß mit dem Verbot des ethnischen Volksbegriffs der Staatskonstruktion Israels, die den Erhalt des jüdischen Charakters des Staates Israel bezweckt, der Boden entzogen wird. Der jüdische Charakter des Staates Israel - dem konzeptionell der deutsche Charakter der Bundesrepublik Deutschland entsprechen würde, sofern es erlaubt sein sollte, Deutschen rechtlich mit Juden gleichzustellen (oder steht dem der allgemeine Egalitarismus entgegen?) - wird nämlich vor allem durch das strikte Abstammungsprinzip⁴⁸ beim Erwerb der Staatsangehörigkeit herbeigeführt, während der Erwerb der Staatsangehörigkeit außerhalb des Abstammungsprinzips äußerst schwierig ist. So wurde im zentralen Shalit-Urteil⁴⁹ bei der Entscheidung über die Definition des Juden und damit der Menschen, die durch „Heimkehr“⁵⁰ zum Erwerb der israelischen Staatsbürger berechtigt sind, auf die kulturellen Gemeinsamkeiten, die rassistisch-ethnische Verwandtschaft und die Blutsgemeinschaft der Juden verwiesen und damit für Israel in einer zentralen Weise nahezu zwingend ein ethnischer Volksbegriff

⁴⁷ S. zur Bewertung der SPD nach den Grundsätzen des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: *SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik* <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/C5SPD.pdf>

⁴⁸ S. zur entscheidenden Frage, wer ein Jude ist, den englischsprachigen Wikipedia-Eintrag: https://en.wikipedia.org/wiki/Who_is_a_Jew%3F

⁴⁹ S. Nachweise bei *Albrecht Gundermann*, Die Rolle des Obersten Gerichtshofs bei der Entwicklung der israelischen Verfassung, 2002, S. 100.

⁵⁰ S. zur entsprechenden Rechtslage die Ausführung im englischsprachigen (und damit kaum als *fake news* zu kennzeichnenden) Beitrag von Wikipedia https://en.wikipedia.org/wiki/Law_of_Return; allerdings ist ausnahmsweise auch der Beitrag zur deutschsprachigen Wikipedia als Einstieg brauchbar: <https://de.wikipedia.org/wiki/R%C3%BCckkehrgesetz>

postuliert. Diese Bezugnahme würde nach Ansicht von Richtern des israelischen Obersten Gerichtshofs nicht auf dem Gedanken der rassischen Überlegenheit beruhen (was das Bundesverfassungsgericht bei einer entsprechenden Forderung von nichtetablierten deutschen Parteien ohne weitere Begründung behaupten würde), sondern folge den historischen Gegebenheiten, d.h. für den ethnischen Volksbegriff des Judentums wird der Vorwurf des „Rassismus“ ausdrücklich zurückgewiesen (was man dann auch im deutschen Fall so machen könnte, falls insoweit der Egalitarismus vielleicht doch gilt).

Uneinigkeit besteht darin, inwieweit der religiösen Definition des Judentums als Voraussetzung der israelischen Staatsangehörigkeit gefolgt werden kann. Diese Problematik wird dadurch entspannt, weil es auch nach der religiösen Definition des Judentums letztlich auf die Abstammung und weniger auf den (praktizierten) Glauben ankommt. Dementsprechend gilt nach neueren gesetzlichen Regelungen Israels als Jude (und damit als israelischer Staatsangehöriger, falls er von den Möglichkeiten des Heimkehrergesetzes Gebrauch machen will), wer Kind einer jüdischen Mutter ist (striktes Abstammungsprinzip) oder zum Judentum übergetreten ist, ohne einer anderen Religion anzugehören (Assimilationsprinzip). Als offen stellt sich dabei immer noch die Frage, nach welchen Regeln ein Nichtjude zum Judentum konvertieren kann, um sich über diesen Weg dann auch für die israelische Staatsangehörigkeit zu qualifizieren.⁵¹ Da die Konversion zum Judentum zumindest nach der in Israel maßgebenden religiösen Richtung des Judentums nicht besonders einfach ist (erheblich schwieriger als etwa der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem ursprünglichen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz), kommt es im Interesse des Erhalts des jüdischen Charakters des Staates Israel durch ein restriktives Staatsangehörigkeitsrechts überwiegend, ja fast ausschließlich auf die biologische Abstammung an und der Erwerb der Staatsangehörigkeit außerhalb der Abstammung stellt sich als äußerst restriktiv dar. Übertragen auf die bundesdeutsche Einbürgerung würde dies etwa gebieten, von Türken den Religionswechsel zu einer der in Deutschland bislang üblichen Religionen oder eben Religionslosigkeit zu verlangen, um sich damit für eine Einbürgerung zu qualifizieren! Unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker,⁵² internationale Grundlage des Prinzips der Volkssouveränität, wird dabei durch die israelische Justiz das Konzept einer israelischen oder hebräischen Nation außerhalb der jüdischen Nation, also des durch Abstammung vermittelten jüdischen Volkstums abgelehnt.⁵³ Es bleibt mit kleineren Modifikationen beim ethnischen Staatskonzept, welches das Bundesverfassungsgericht zumindest bei Deutschen als Menschenwürdeverstoß ansieht (s. Rn. 635, 763)!

In diesem „völkischen“ Sinne wird in Israel auch die „wehrhafte Demokratie“⁵⁴ angewandt, die in der Regel nicht auf ein Parteiverbot, sondern auf ein Verbot der Wahlzulassung hinausläuft, also nicht so extremistisch ist, wie das bundesdeutsche Staatsschutzrecht. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß das deutsche Prinzip der „wehrhaften Demokratie“ falsch verstanden⁵⁵ wurde, nämlich im Sinne eines „wehrhaften jüdischen Staates“, der primär Parteien nicht zur Wahl antreten läßt, welche Israel durch einen demokratischen (in BRD-Sprache: multikulturellen) Palästina-Staat ersetzen wollen. In der neueren Gesetzgebung ist beides, d.h. der Demokratieschutz und der Schutz des jüdischen Charakters von Israel, also das wehrhaft-demokratische und das völkische Prinzip verbunden: Was entgegen der Prämissen des

⁵¹ S. *Gundermann*, a. a. O., S. 111.

⁵² S. dazu auch den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die Selbstbestimmung des Volkes und gegen die Volkssouveränität gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/gegen-das-selbstbestimmung-des-volkes-und-die-volkssouveraenitaet-gerichtete-bestrebungen>

⁵³ S. *Gundermann*, a. a. O., S. 112.

⁵⁴ S. dazu den Beitrag von *Benjamin Neuberger* über Israel bei *Markus Thiel*, a.a.O., S.183 ff.

⁵⁵ So die Bewertung von *Gundermann*, a. a. O., S. 108.

Bundesverfassungsgerichts zeigt, daß die Verbindung sogar von „wehrhafter Demokratie“ und (ethnischer) Volksgemeinschaft möglich ist. Dementsprechend heißt⁵⁶ es in zentraler Stelle des israelischen Wahlgesetzes:

A list of candidates shall not participate in Knesset elections if any of the following is expressed or implied in its purpose or deeds:

1. *Denial of the existence of the State of Israel as the State of the Jewish people;*
2. *Denial of the democratic character of the state;*
3. *Incitement to racism.*

Nach bundesdeutscher Erkenntnis dürfte allerdings die Inanspruchnahme der Prinzipien der wehrhaften Demokratie zur Durchsetzung eines ethnischen Volksbegriffs, d.h. - übertragen - zum Erhalt des deutschen Charakters der Bundesrepublik Deutschland, wozu ein restriktives und letztlich abstammungsbedingt - im Wertesinne - diskriminierendes Einbürgerungsrecht ein maßgebliches Mittel darstellt, unter „Rassismus“ und damit als Menschenwürdeverstoß abzubuchen sein (erst recht wenn dies mit der Forderung nach einem Religionswechsel einhergehen würde). In der Tat: Würde man im Fall der Bejahung der Notwendigkeit einer Einwanderung nach Deutschland das israelische Recht analog anwenden, würde sich ein *Donald Trump* aufgrund seiner überwiegend deutschen Abstammung⁵⁷ für die deutsche Staatsangehörigkeit qualifizieren, ein *Barack Hussein Obama II.*⁵⁸ aufgrund seiner Abstammung aus einem kenianischen moslemischen Klan wohl von Sklavenjägern, wengleich mütterlicherseits auch mit gewissen deutschen Wurzeln⁵⁹ dann eher nicht; bei der „werteorientierten“ Einbürgerungspolitik nach Maßgabe des verfassungsgerichtlichen Egalitarismus wäre es dann wohl eher umgekehrt: die moslemische Abstammung aus der Ethnie der Luo⁶⁰ und ihren multikulturellen Traditionen wie der „Witwenreinigung“⁶¹ - erzwungener Geschlechtsverkehr zur Abwendung der „Schmach der Witwenschaft“ - käme ihm dann wohl bei einer Einbürgerung zugute. Was zeigt, daß eine Wertebetrachtung sich als äußerst diskriminierend darstellt, während der Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Abstammung rechtlich ziemlich willkürfrei gehandhabt werden muß.

Diskriminierende Feindbestimmung: Antisemitismus verboten, Kampf gegen rechts erlaubt

Da sich die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts demnach als gegen die israelische Staatskonstruktion gerichtet darstellen läßt, könnte man bei der entsprechenden Sensibilität der bundesdeutsche Parteiverbotskonstruktion den Vorwurf des „Antisemitismus“ machen, ein Vorwurf, bei dem das Bundesverfassungsgericht entsprechend der eingeübten bundesdeutschen Diskriminierungspraxis (die natürlich keine Diskriminierung darstellt, da sie sich gegen Deutsche richtet) selbst ziemlich schnell bei der Hand war: Ein argumentativer Zusammenhang der jüdischen Abstammung von Hauptvertretern der „Frankfurter Schule“ mit deren gegen Deutschland gerichteten ideologepolitischen Anliegen (s. Rn. 808 und 741), genügt danach, um „Antisemitismus“ zu postulieren, welcher damit automatisch (s. Rn. 541), d.h. ohne darzulegen, welche diskriminierenden Maßnahmen der „Antisemit“ propagiert, einen Menschenwürdeverstoß darstellt und damit an sich auch ein Parteiverbot rechtfertigt.

⁵⁶ S. *Neuberger*, a.a.O., S. 192 f.

⁵⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Donald_Trump

⁵⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Barack_Obama

⁵⁹ S. http://usatoday30.usatoday.com/news/washington/2009-06-04-obama-roots_N.htm

⁶⁰ S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Luo_\(Ethnie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Luo_(Ethnie))

⁶¹ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Witwenreinigung>

Den diskriminierenden Charakter dieses Vorwurfs kann man schon daran erkennen, daß etwa ein Antikatholizismus gerade nicht zur Behauptung eines Menschenwürdeverstoßes führt, obwohl man auch hierbei unterstellen könnte, daß ein Katholikenfeind die Religionsfreiheit abschaffen und Katholiken durch politische Verfolgungsmaßnahmen zu Märtyrern machen wolle. Auch der „Kampf gegen Rechts“ führt sicherlich trotz der Erfahrung der Unterdrückungspolitik kommunistischer Staaten gegen „Rechtsabweichler“, „rechte Elemente“, „Rechtsrevisionisten“ und dergleichen mit Millionen von Opfern⁶² nicht zur Annahme eines Menschenwürdeverstoßes, sondern es gibt dafür eher staatliche Auszeichnungen. Dagegen wird einem „Antisemiten“ unterstellt, den Holocaust fortsetzen zu wollen und dem Anhänger eines ethnischen Staatsbegriffs werden einfach menschenunwürdige Handlungen wie Massenausbürgerungen unterstellt (s. Rn. 541, 646 ff., 688 ff., 694 ff.).

Warum werden dann einem Anhänger des „Kampfes gegen rechts“ keine Menschenfeindlichkeit und eine entwürdigende Ungleichbehandlung, die verfassungsrechtlich nicht haltbar ist, unterstellt? Und genau dies sollte als wirklich widersinnig eingestuft werden: Was haben nämlich Antisemiten den Juden vorgeworfen? Nun: „Die griechisch-römische Feindschaft ... ist geprägt von Judenhaß aufgrund einer wirklichen jüdischen Eigenschaft, nämlich daß die Juden darauf beharrten, ihre jüdische Identität als ein abgesondertes Volk aufrechtzuerhalten.“⁶³ Die Griechen der hellenistischen Epoche, die spätestens mit *Alexander den Großen* begann, sahen die Ökumene, d. h. das zivilisierte Universum (im Gegensatz zum Chaos jenseits der Grenzen), in dem ihre Ideen die Oberhand hatten, als multirassische und multinationale Gesellschaft, und diejenigen, welche diese ablehnten - d.h. überwiegend die Juden -, waren Menschenfeinde.“⁶⁴ In der Sprache der bundesdeutschen Verbotsideologie: Antisemiten machten den Juden zum Vorwurf, auf einem ethnischen Volksbegriff zu bestehen. Und demnach müßte umgekehrt der Vorwurf, einen ethnischen Volksbegriff zu propagieren und damit gegen die Menschenwürde zu verstoßen, als „antisemitisch“ ausgemacht werden. Vor allem stellt der „Kampf gegen rechts“ latenten Antisemitismus⁶⁵ dar!

Kein Parteiverbot / Verbotssurrogat bei wirklichem – tödlichem – Menschenwürdeverstoß!

Von besonderer Relevanz ist im Zusammenhang mit Menschenwürde als Feinderklärung die Frage wie in der Antike Vertreter des Judentums den Vorwurf der (jüdischen) Menschenfeindlichkeit, also des - in BRD-Sprache - Menschenwürdeverstoßes, zurückgewiesen haben: Zu nennen ist *Philo von Alexandria*, welcher den gegen Juden gerichteten Vorwurf des Menschenhasses und der Fremdenfeindlichkeit mit dem Hinweis auf die griechische und römische Sitte der Kindesaussetzung (Kindtötung) zurückwies, „ein Frevel, der bei zahlreichen anderen Völkern infolge ihrer angeborenen Menschenfeindlichkeit gang und gäbe geworden ist.“ Eltern, die ihre Kinder aussetzten, „heben die Gesetze der Natur auf und bezichtigen sich selbst der schlimmsten Sünden, der Wollust, des Menschenhasses, des Todschlags und - was der schlimmste Frevel ist - des Kindesmords.“ Sie sind Menschenhasser, denn „welche Menschen müßten eher Menschenfeinde heißen als die Hasser und schonungslosen Feinde ihrer Kinder? Es müßte denn einer so töricht sein zu glauben, daß gegen Fremde diejenigen sich freundlich zeigen werden, die an den durch Abstammung mit ihnen

⁶² Als Beispiel sei der 13. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung angeführt: **Der „Kampf gegen rechts“ in der Volksrepublik China - Massenmord und Menschenexperiment**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/11/SoziBwltg-XIII-Chinaggrechts.pdf>

⁶³ S. *Peter Schäfer*, *Judenhaß und Judenfurcht. Die Entstehung des Antisemitismus in der Antike*, 2010 S. 287.

⁶⁴ S. *Paul Johnson*, *A History of the Jews*, 1987, S. 134.

⁶⁵ S. dazu auch den 6. Teil der Serie zum Verbotssurrogat: **Bundesdeutscher „Kampf gegen rechts“ als (latenter) Antisemitismus** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-6.pdf

Verbundenen treulos gehandelt haben.“⁶⁶ Die besonderen Verpflichtungen, die sich gerade aus der Abstammung - manifestiert im - anti-egalitären? - 4. Gebot des Dekalogs - ergeben, wird dabei zum realistischen Maßstab der Bereitschaft zur Beachtung der Menschenwürdegarantie genommen, da zu vermuten ist, daß sich diejenigen menschenfeindlich verhalten werden, welchen schon das Eigene nichts bedeutet. „Kampf gegen rechts“ zeigt dann einen besonderen antiegalitären Menschenhaß, der allerdings in der wertgebundenen BRD zu keinem Parteiverbot führt!

Genau diese Position ist gegen die bundesdeutschen Befürworter eines Rechts auf vorgeburtliche Kindstötung zu erheben. Es ist doch bemerkenswert, daß Parteien, sonstige Personenvereinigungen und Zeitschriften wie *Stern*, die sich massiv für ein Recht auf Tötung ungeborenen Menschenlebens⁶⁷ eingesetzt haben, nicht im entferntesten mit einem Verbotverfahren konfrontiert wurden oder wenigstens dem Verbotsersatzsystem (Verfassungsschutzbeobachtung) unterworfen wurden, obwohl hier etwas mit konkreten, quantifizierbaren Umsetzungsfolgen propagiert wird, das als Menschenvernichtung eingestuft werden kann und damit etwas darstellt, wo die Menschenwürde als absolute verfassungsrechtliche Mindestgarantie - und nicht als Maximalgarantie eines letztlich vom Verfassungstext abstrahierten politisch-weltanschaulichen Egalitarismus - gerade ihre Bedeutung haben müßte. Es wird erkennbar: Die bundesdeutsche Parteiverbotspolitik verfehlt damit gerade im zentralen Bereich der Menschenwürdegarantie ihre angebliche Schutzwirkung!

Notwendigkeit der Grundgesetzänderung ...

Damit sollte schon hinreichend dargetan sein, wie verfehlt sich die mit dem hier besprochenen Nichtverbot insgesamt aufrechterhaltene bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption darstellt. Die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts, wonach aus dem Grundgesetz zwingend - und nicht erst aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz - eine bestimmte Parteiverbotsfolge sich ergeben würde (s. Rn. 525, 625), hat die Möglichkeit verbaut, eine Korrektur zur rechtsstaatlich berechenbaren Demokratieeinschränkung durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) und anderer Gesetze⁶⁸ vorzunehmen. So wie das Bundesverfassungsgericht - wohl wieder als (politisches) Verfassungsorgan weniger als eigentliches Gericht handelnd - implizit (in der mündlichen Begründung wohl explizit) zur Grundgesetzänderung aufgerufen hat, um Diskriminierungsmaßnahmen unterhalb eines Parteiverbots bei der staatlichen Parteienfinanzierung durchsetzen zu können (vgl. Rn. 606), also das Prinzip der Chancengleichheit für alle politischen Parteien und damit letztlich Demokratie abzuschaffen, so kommt jemand, welcher die Parteiverbotskonzeption überwinden will, um in der Bundesrepublik Deutschland die „liberale Demokratie des Westens“ einzuführen, seit der vorliegend besprochen Nichtverbotsentscheidung mit Verbotsbegründung nicht herum, im Interesse der Begründung einer normalen „liberalen Demokratie des Westens“ nachhaltig Änderungen des Grundgesetzes zu fordern.

⁶⁶ S. bei Schäfer, a. a. O., S. 252 f.

⁶⁷ S.

<https://www.google.de/search?q=wir+haben+abgetrieben+stern&espv=2&biw=1600&bih=794&tbm=isch&tbo=u&source=univ&sa=X&ved=0ahUKEwiqXK3WkZnSAhUkKcAKHWWfAYEQsAQIJg>

⁶⁸ Dies hat der Verfasser dieser Zeilen in seinen Ausführungen zum „Verfassungsschutz“ als „Extremismus der politischen Mitte“ (s. S. 49 ff.), noch als Möglichkeit zur Überwindung der besonderen bundesdeutschen Staatsschutzkonzeption angesehen; insoweit stellen sich seine Ausführungen im Lichte des hier besprochenen Verfassungsgerichtsurteils bedauerlicher Weise als überholt dar (da ja „Verfassung“ das ist, was ein Verfassungsgericht daraus macht).

Als Mindestforderungen sind insoweit zu erheben:

- Artikel 21 (2) GG wird durch eine Formulierung entsprechend § 78 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark ersetzt, d.h. das Gewaltkriterium / Illegalität wird zum Maßstab eines Parteiverbots
- Artikel 18 GG (Aberkennung von Grundrechten) wird aufgehoben
- bei Artikel 9 (2) GG (Vereinigungsverbot) sind die Verbotsmöglichkeiten aufgrund der „verfassungsmäßigen Ordnung“ und wegen des „Gedankens der Völkerverständigung“ aufzuheben (wegen der damit verbundenen Ideologieträchtigkeit).

Diese Forderungen legitimieren sich gerade unter Bezugnahme auf die mit dem Bundesverfassungsgericht extensiv auszulegende Menschenwürde eines Egalitarismus, welcher selbstverständlich auch zugunsten der politischen Rechten gelten muß, soll er denn einer sein.

... zur Abwehr der Deutschendiskriminierung

Die Parteiverbotskonzeption, von der sich das Bundesverfassungsgericht mit seiner Nichtverbotsentscheidung nicht verabschiedet hat, erklärt nämlich letztlich die Deutschen zu einem demokratieuntauglichen Volk,⁶⁹ wie auch daraus hervorgeht, daß dieses Gericht / Verfassungsorgan in dieser jüngsten Nichtverbotsentscheidung mit Kollateralschaden am politischen Pluralismus⁷⁰ die Argumentation zurückgewiesen hat, der mündige Bürger selbst solle und könne doch ein nach Artikel 21 (2) GG ergangenes Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts bei Ausübung des freien Wahlrechts „vollstrecken“ (s. Rn. 527). Dabei entspricht es doch dem aus dem Menschenwürdegebot folgenden Mündigkeitsgebot, daß der Bürger seine Wahlentscheidung frei treffen kann und ihm dabei nicht Wahlmöglichkeiten aus ideologischen Gründen von Staatswegen aberkannt werden - dies hat ja nicht einmal das Kaiserreich⁷¹ getan!

Gerade bei Beschwörung einer „westlichen Wertegemeinschaft“ müßte sich die Frage ergeben, weshalb die Deutschen darin ungleich behandelt werden: Schließlich werden Briten, Franzosen, Amerikanern etc. keine Parteien wegverboden, jedoch den Deutschen! Wie erklärt sich dies? Erfolgt dies aufgrund der deutschen Abstammung, also eines „völkischen“ Prinzips? Dafür spricht etwa die Argumentation, die im Zusammenhang mit den letztlich gegen die Deutschen gerichteten „Österreichsanktionen“ von französischer Seite vorgebracht wurde: Erinnerung sei an die Ausführungen des Soziologen *Emmanuel Todd*, eines Beraters des damaligen französischen Präsidenten, welcher im Zusammenhang mit dem deutschfreundlichen Nationalliberalen *Haider* die „deutsche Frage“ wieder als „offen“⁷² erklärte und dabei bei Verabschiedung des

⁶⁹ S. dazu den 4. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-4.pdf> sowie den 7. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>

⁷⁰ S. dazu den 10. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-10.pdf>

⁷¹ S. dazu den 8. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-8>

⁷² S. Die deutsche Frage ist wieder offen: Haider, die Krise der CDU und die „longue durée“ der deutschen Geschichte: Ein Gespräch mit *Emmanuel Todd*, in: *FAZ* vom 26.02.2000, S. 44; s. dazu den 6. Teil der Serie zur Kritik der Europaideologie: **Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen“ – Was besagen die „Österreich“-Sanktionen der EU-XIV von 2000?**

Grundsatzes der Gleichheit der Nationen postulierte: „Die deutschen Nationen haben wegen ihrer Geschichte nicht das Recht, rechtsextreme Regierungen zu bilden.“ Damit wird - was gerade im Kontext eines „gemeinsamen Europa“ besonders bedeutsam ist -, den Deutschen das Recht zur Demokratie abgesprochen, wenn sie nicht einmal eine national-liberale Partei wie die FPÖ an die Regierung wählen dürfen, was sich möglicherweise in der Nichtverbotsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts darin spiegelt, daß so beiläufig die eher national-liberale AfD als gewissermaßen NPD-Ersatz erwähnt ist (s. Rn. 905)!

In diesem Sinne „rechtsextreme“ Regierungen dürfen die „deutschen Nationen“ danach aufgrund ihrer „Geschichte“ nicht haben, die sich bei ihnen danach wiederholen würde, was nur mit einer rassistischen Veranlagung der Abstammungsdeutschen zur Demokratiefeindlichkeit erklärt werden kann. Vielleicht mag dieser Argumentation ja als „poststrassistisch“ noch durchgehen, daß man die Deutschen so von einer demokratiefeindlichen politischen Tradition geprägt sieht, daß man um die verbotspolitische Sonderbehandlung von Deutschen nicht herumkommt. Was sind aber dann die Methoden, um dieser demokratiefeindlichen Tradition entgegenzuwirken? Neben Parteiverboten gegen deutschfreundliche Parteien: Die „bunte Republik“, die allerdings ihren rassistischen Bezug nicht verleugnen kann, da diese Willkommens-Republik mit erheblichen Kostenfolgen⁷³ (Frondienstwirkung durch Steuereintreibung) für die ethnischen Deutschen ja wohl deshalb „bunt“ ist, weil sie anstelle des politischen Pluralismus mit einem „Hautfarbenpluralismus“ einhergeht. Dieser ist zu erreichen durch eine Illegalisierung des ethnischen Volksbegriffs, womit dann schließlich die Deutschen von Deutschland durch Demokraten der „Bundesrepublik“ und vor allem „rechte Menschen“, die für Deutschland stehen, durch „Menschenrechte“, d.h. durch menschheitliche Menschen ersetzt werden: „Du bist nichts, Deine Grundrechte sind alles“ - so könnte die Parole dieses Paradoxons lauten, welches bestimmte Parteien dazu zwingt mit dem Slogan Wahlkampf betreiben zu müssen: „Bitte, wählt uns nicht, sonst werden wir verboten!“

Diesen Ideologiekomplex kann man gerade im Kontext der „westlichen Werteordnung“ und eines gemeinsamen „Werte-Europa“, der mit einer postulierten Sonderbehandlung der Deutschen beim Parteiverbot und damit beim Parteienpluralismus mit den Weiterungen bei der Staatssicherheit insgesamt einhergeht, als „rassistisch“ kennzeichnen. Und damit als Menschenwürdeverstoß, welcher gleichermaßen einen Verstoß gegen das grundlegende Demokratieprinzip des parteipolitischen Pluralismus darstellt. Es hat ja wohl seine Bedeutung, daß im „Demokratiewunder“ Süd-Afrika bewußt auf das Parteiverbot verzichtet worden ist, weil dies ein Instrument von Apartheid⁷⁴ darstellt. Und was in der Literatur als Folge dieses Nichtverbotsurteils mit Verbotsbegründung in Aussicht gestellt wird, läuft in der Tat auf eine parteipolitische Apartheid hinaus: So wird ja die Frage gestellt, ob „zwischen den Extrempositionen `erlaubt` und `verboten` weitere Zwischenstufen mit jeweils differenzierten Sanktionsmechanismen zu finden sind,⁷⁵ was der „politischen Meinungsbildung“ anheimgegeben wird: Nun, das bundesdeutsche Staatssicherheitssystem kennt diese abgestufte ideologische Apartheidpolitik bereits, da braucht eigentlich nicht weiter „diskutiert“ zu werden. Die „Werteordnung“ erlaubt etwa die privatrechtliche Diskriminierung⁷⁶ von Trägern

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/EuropKritik6-VS.pdf>

⁷³ Schon im März 2017 war von 21 Mrd. € die Rede, welche die jüngste Willkommenskultur den deutschen Steuerzahler als Fronddienst der Deutschen an der Menschheit kostet:

<http://zuerst.de/2015/11/11/ifo-institut-willkommenskultur-kostet-allein-2015-mindestens-21-milliarden-euro/>

⁷⁴ S. dazu den 22. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Instrument der Apartheid. Verfassungsrecht der Republik Südafrika als bundesdeutscher Maßstab**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-22.pdf>

⁷⁵ So *Jacob*, a.a.O., S. 115 r. Sp.

⁷⁶ S. dazu die Bewertung des Verfassers zum wirtschaftlichen Boykott von „Demokraten“: **Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen**

„rechtsradikalen Gedankenguts“, während illegale Willkommenswanderer auf Steuerzahlerkosten bewirtet werden müssen. Wie da in einer Urteilsbesprechung das „Grund- und Bürgerrechtskonzept des *BVerfG*“ als „inklusiv bezeichnet werden“⁷⁷ kann, ist nahezu als bizarr zu kennzeichnen: Eine *inclusive democracy* stellt die Republik Südafrika dar, die deshalb ausdrücklich auf das Parteiverbot verzichten mußte. Davon ist die Bundesrepublik Deutschland im Freiheits- und Gleichheitsgrad noch wirklich weit entfernt!

Man kommt damit nicht um die Erkenntnis herum, daß diese Art von Parteiverbot bzw. das abgestufte Nichtverbot mit Verbotswirkung insgesamt gegen die freie Ordnung der Deutschen gerichtet ist, was vielleicht bei den oft vergessenen Parteiverboten, die nicht förmlich vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen wurden, aber für die Verbotsmentalität der bundesdeutschen politischen Klasse vielleicht noch relevanter sind als die direkt vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Verbote bzw. Nichtverbote noch mehr zutrifft, angefangen vom (Quasi-)FDP-Verbot⁷⁸ der französischen Demokratie des Saarlandes, den gegen die NPD gerichteten Besatzungsbefehlen in West-Berlin⁷⁹ und schließlich dem Verbot der Partei Die Republikaner⁸⁰ in der spätkommunistischen Wende-DDR mit international-sozialistischer Wesensverwandtschaft.

Die vom Bundesverfassungsgericht in der Nichtverbotsentscheidung mit Verbotsbegründung unter Berufung auf den Egalitarismus einer extensiv interpretierten Menschenwürde gemachte Ansage gegen die Bewahrung des deutschen Charakters der Bundesrepublik Deutschland impliziert unvermeidlich eine maßgebliche Diskriminierung der Abstammungsdeutschen. Diese Diskriminierungswirkung ist bereits dem aus der BRD-Staatsreligion⁸¹ der „Bewältigung“ abgeleiteten Universalismus immanent, der - nunmehr verstärkt durch den Menschenwürdeegalitarismus des Bundesverfassungsgerichts - durch eine „multikulturelle Gesellschaft“ umgesetzt werden soll. Diese besagt jedoch nichts anderes als daß sich alle möglichen Wanderer auf ihre ethnische Identität berufen dürfen (sonst würde ja kein Multikulturalismus mehr vorliegen, sondern nur ein Multirassismus), nur nicht die Abstammungsdeutschen, weil die Wahrung von deren Identität ja gegen den Egalitarismus des Universalismus gerichtet⁸² wäre und damit dem Multikulturalismus im Weg stünde. Damit zeigt sich, daß jeder Universalismus Partikularismen impliziert, so wie die Gleichheit ohne das Ungleiche nicht zu definieren ist. Die spezielle bundesdeutsche Ungleichheitsideologie der „Bewältigung“ wird dann in der Deutscheindlichkeit des sog. „Antifaschismus“ auf den Punkt gebracht: Die Deutschen müssen verschwinden, damit die eine Menschheit entstehen⁸³ kann.

<https://links-enttarnt.de/zivilrecht-als-politisches-kampfinstrument>

⁷⁷ S. bei *Gusy*, a.a.O., S. 601.

⁷⁸ S. dazu den 26. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-26>

⁷⁹ S. dazu den 25. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-25>

⁸⁰ S. dazu den 24. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ - Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den bundesdeutschen Verbotsanträgen gegen die NPD** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-24>

⁸¹ Zur maßgebenden Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung durch diese Staatsreligion, s. den entsprechenden Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-freiheitliche-demokratische-grundordnung-als-rechtsstaatliche-herrschaftsordnung-gerichtete-bestrebungen>

⁸² Dies ist sehr gut ausgeführt von *Rolf Peter Sieferle*, *Finis Germania(e)*, 2017, S. 63 ff.

⁸³ S. bei *Sieferle*, a.a.O., S. 79 ff.: Die Logik des Antifaschismus.

Diese eine Menschheit muß allerdings „bunt“ sein, woran ja - gemessen an einer universalistischen Werteordnung - ihre Höherwertigkeit gegenüber dem Nationalstaat, insbesondere dem deutschen bestehen soll. Diese „Buntheit“ ist jedoch nur durch die Partikularismen der nichteuropäischen Kulturen und Wanderer zu verwirklichen. Das Bundesverfassungsgericht sollte sich schon die Frage stellen, ob Menschenwürde wirklich gebietet, daß Deutsche geschichtlich abtreten, damit sich Islamismen oder andere menschenfreundliche Erscheinungen im „Bundesgebiet“ etablieren können!

Gerade bei universellen Werten sollte man sich schließlich fragen, wie sich eine derartige Verbotsbegründung durch Nichtverbot international auswirkt: Müßte die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der internationalen Wertegemeinschaft mit ihrem universellen Egalitarismus nicht für ein Parteiverbot des „Front National“ in Frankreich eintreten, was wohl nur durch Staatsstreich oder Bürgerkrieg zu verwirklichen wäre? Müßte die Bundesrepublik Deutschland nicht die Regierung von Ungarn absetzen und das ungarische Parlament auflösen, was ja eine wehrhaft-kriegerische Maßnahme voraussetzte? Die konsequente Anwendung der „wehrhaften Demokratie“ würde so etwas in der Tat gebieten und damit aufzeigen, daß das zur Friedenssicherung ausgerufene Dogma von der Friedfertigkeit⁸⁴ von Demokratien („Demokratien bekriegen einander nicht“) angesichts wehrhafter Werte nicht gilt: Eine derartige wehrhafte Demokratie ist unfriedlich!

Aufwerfen der Verfassungsfrage

Als letzter Argumentationstrang zugunsten der Relativierung des Demokratieprinzips bei den Deutschen (Demokratie-Revisionismus) durch die besondere Parteiverbotskonzeption kann dann mit der Antragsbegründung nur vorgebracht werden, daß das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland keine Verfassung wäre, die - ohne rechtzeitiges Parteiverbot - stabil genug sei, den Standards der liberalen Demokratien des Westens beim Demokratieschutz zu entsprechen: Denn wenn zu viele „Menschen“ (hier würde dann trotz allem Egalitarismus vielleicht doch eher von „Bürgern“ oder von Deutschen = potentiellen Nazis die Rede sein) eine „verfassungsfeindliche“ Partei wählen würden, wozu wohl die Deutschen aufgrund rassischer Veranlagung und historisch vorbelasteter ethnischer Mentalität neigen, wäre es dann für den Demokratieschutz schon zu spät. In der Tat kann man die besondere Parteiverbotsdoktrin auch als Kompensation von grundlegenden Strukturschwächen des Grundgesetzes⁸⁵ erkennen, dessen Dilemma darin besteht, daß aus demokratie- und bewältigungsideologischen Gründen die Aspekte der Weimarer Verfassung geschleift werden mußten, die einer Machtergreifung eines *Adolf Hitler*, des maßgeblichen Bezugspunkts des bundesdeutschen Verfassungsrechts bzw. der Verfassungsideologie, noch am ehesten hätten entgegenstehen können, wie die vom Parlament unabhängigere Stellung des Präsidenten aufgrund von dessen Volkswahl oder ein - verpflichtendes - (Verfassungs-) Plebiszit mit dem Ziel, das parlamentarisch beschlossene Ermächtigungsgesetz zu verhindern, d.h. besagter *Hitler* wäre bei Geltung des Grundgesetzes ohne rechtzeitiges Parteiverbot noch leichter und legitimer an die Macht gekommen als bei Geltung der Weimarer Reichsverfassung. Am stärksten wäre wohl die *Bismarcksche* Reichsverfassung einer Machtergreifung und Machtausübung eines *Adolf Hitler* entgegengestanden, was aber die Bewältigungspolitik schon vor vornherein nicht

⁸⁴ S. dazu den 13. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Bundesdeutsches Parteiverbot im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen Rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-13.pdf>

⁸⁵ S. dazu den 8. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-8.pdf>

zugeben darf. Die Demokratieschutzlogik kann dann nur durch Parteiverbote aufgelöst werden, die doch kein bloßes Organisationsverbot darstellen, sondern unvermeidlich Weltanschauung verbieten.

Mit einer derartigen, meist aufgrund der Aufrechterhaltung der verfassungsreligiösen Sakralität des Grundgesetzes nicht offen ausgesprochenen Einstufung der Strukturschwächen des Grundgesetzes, die neben dem besonderen Parteiverbot nach Ansicht der Verbotspolitiker einer internationalen „Einbindung“ bedurften⁸⁶ und wohl noch immer bedürfen, wird jedoch endgültig die Verfassungsfrage aufgeworfen: Demokratie in einem unverfälschten Sinne bedeutet dann freie Verfassungsgebung des Deutschen Volks⁸⁷ gemäß Artikel 146 GG. Dabei stellen sich die grundlegenden Alternativansätze wie von selbst; dies wäre entweder (sicherlich mit einigen Übergangsvorschriften versehen) die Rückkehr zur Weimarer Reichsverfassung⁸⁸ oder (was formulierungsmäßig etwas anspruchsvoller wäre) eine demokratisch-republikanische Version der sog. Bismarckschen Reichsverfassung,⁸⁹ damit in Deutschland endlich die vom Bundesverfassungsgericht aufrechterhaltene Parteiverbots-konzeption mit ihren Verbotswirkungen trotz Nichtverbots überwunden werden kann, zumal eine bloße Grundgesetzänderung zur Etablierung einer „liberalen Demokratie des Westens“ damit nicht mehr ausreichen dürfte. Keine dieser Verfassungen würde ein ethnisches Staatsverständnis verbieten und es wäre vor allem kein Verfassungsgericht mehr vorgesehen, das „als ‚verfahrensautonomes‘ Verfassungsorgan einen sehr eigenständigen Umgang mit Rechtsbindungen pflegt.“⁹⁰

Und daß ein Verfassungsgericht als solches unbedingt der Demokratie förderlich ist, kann anhand der von den Verfassungsgerichten der Türkei,⁹¹ Thailands⁹² und Süd-Koreas⁹³ ausgesprochen Parteiverbote in der Tat bezweifelt werden, um von der jüngeren Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Venezuela zur Parlamentsentmachtung⁹⁴ gar nicht zu sprechen. Die genannten Verfassungsgerichte sind dabei gerade auch im Hinblick auf die Zuständigkeit mit Parteiverboten am Vorbild des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet konzipiert worden! Gerade auch diese internationalen Auswirkungen gebieten die Überwindung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption.

⁸⁶ S. im Zusammenhang mit der Parteiverbotsfrage den 15. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-15.pdf>

⁸⁷ S. dazu den 1. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-1.pdf

⁸⁸ S. zur Weimarer Reichsverfassung den Beitrag des Verfassers zur Zeitschrift *eigentlich frei*: Die Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland> sowie den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

⁸⁹ S. zur Reichsverfassung von 1867 / 1871 den 8. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/VfgDisK8-rverf1871.pdf>

⁹⁰ S. *Christoph Möllers* (Prozeßvertreter der Verbotspolitik!), Legalität, Legitimität und Legitimation des Bundesverfassungsgerichts, in: Das entgrenzte Gericht, a.a.O., S. 406.

⁹¹ S. **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistsches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-16>

⁹² S. **Liberaler „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-23>

⁹³ S. **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-20>

⁹⁴ S. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/venezuela-oberstes-gericht-entmachtet-parlament-a-1141188.html>

Hinweis

Die Verbotswirkung der Begründung des förmlichen verfassungsgerichtlichen Nichtverbots ergibt sich vor allem im Bereich der bundesdeutschen, als „Verfassungsschutz“ fehlbezeichneten Staatssicherheit, also im Bereich des Parteiverbotssurrogats, was eine Verbotswirkung ohne förmliches Verbot herbeiführen soll. Die Auswirkungen können am Beispiel der AfD gut aufgezeigt werden. Dazu sei auf die entsprechende Broschüre des Verfassers verwiesen:

